

Geschäftsordnung

für die Gremien des LDEW

§ 1 Gremien und ihre Funktionen

- 1.1 Diese Geschäftsordnung gilt für die im Rahmen des § 11 der Satzung gebildeten Gremien des LDEW. Wer in diesen Gremien mitwirkt, erkennt damit die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung als verbindlich an.
- 1.2 Aufgabe aller Gremien ist es, Vorstand und Geschäftsführung fachlich zu beraten und dadurch zur Erfüllung des Zweckes des Verbandes (§ 2 der Satzung) wirksam beizutragen. Hierzu erarbeiten sie die jeweils erforderlichen Berichte, Stellungnahmen, Richtlinien und Empfehlungen.
- 1.3 Für Fragen von grundlegender Bedeutung setzt der Vorstand entscheidungs- und fachbezogene ständige Lenkungskreise (Lenkungsausschüsse - LA) ein und legt deren Aufgabengebiete fest (§ 11 Abs. 1 der Satzung). Die Aufgabengebiete können durch Vorstandsbeschluss, in dringenden Fällen durch die Vorstandsvorsitzenden, erweitert und geändert werden. Die derzeitigen Lenkungsausschüsse und ihre Aufgabengebiete ergeben sich aus der **Anlage**.
- 1.4 Im Rahmen ihrer Aufgabengebiete können die Lenkungsausschüsse mit Zustimmung des Vorstandes Arbeitsausschüsse und Projektgruppen bilden.

§ 2 Fachliche Qualifikation der Mitglieder, Vorschlagsrechte

- 2.1 Die Gremien setzen sich aus Fachkennern der Mitgliedsunternehmen des Verbandes zusammen. Die Lenkungsausschüsse werden durch von den Mitgliedsunternehmen benannte Entscheidungsträger besetzt.
- 2.2 Bei der Berufung der Mitglieder steht deren fachliche Qualifizierung im Vordergrund.

- 2.3 Vorschläge für die Berufung können von den Vorsitzenden und Mitgliedern der Gremien sowie den Mitgliedsunternehmen formlos an die Geschäftsstellen gerichtet werden.

§ 3 Zahl der Mitglieder, Ausgewogenheit

- 3.1 Die Zahl der Mitglieder eines Lenkungsausschusses soll einschließlich der ständigen Gäste in der Regel 25 nicht überschreiten.
- 3.2 In den Lenkungsausschüssen sollen grundsätzlich die verschiedenen Versorgungsgruppen (Größenklassen), Sparten und Wertschöpfungsstufen angemessen vertreten sein, soweit ihre Interessen berührt sind.

§ 4 Art und Dauer der Berufung

- 4.1 Die Mitglieder der Lenkungsausschüsse werden vom Vorstand berufen. Die Berufungen erfolgen für vier Jahre. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse und Projektgruppen werden vom übergeordneten Lenkungsausschuss in Abstimmung mit der Geschäftsführung berufen.
- 4.2 Die Mitgliedschaft in den Gremien ist ehrenamtlich und an die Person gebunden. Eine Vertretung ist grundsätzlich nicht möglich. In begründeten Einzelfällen können berufene Mitglieder mit Zustimmung des Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums als mandatierte Stellvertreter mit Entscheidungsbefugnis eine Vertretung wahrnehmen.
- 4.3 Die Mitgliedschaft in den Gremien endet vor Ablauf der Amtsperiode (Abs. 1 Satz 4) mit dem Wegfall der Voraussetzungen der Berufung oder durch Niederlegung der Mitgliedschaft.
- 4.4 Einzelne Fachkenner können bis zum Ablauf der Amtsperiode nachberufen werden, insbesondere wenn ein Mitglied ausgeschieden und die maßgebliche Höchstzahl der Mitglieder nicht überschritten ist. Mitgliedsunternehmen haben keinen Anspruch auf Berufung des Nachfolgers in das Gremium.
- 4.5 Eine Wiederberufung von Mitgliedern ist – auch mehrmals – zulässig.

§ 5 Vorsitzende

- 5.1 Jedes Gremium wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter.
- 5.2 Der Vorstand kann von jedem Vorsitzenden eines Gremiums unmittelbar Berichterstattung über den Stand der Arbeiten verlangen. Jeder Vorsitzende eines Lenkungsausschusses hat das Recht, den Standpunkt seines Gremiums vor dem Vorstand persönlich zu vertreten.

§ 6 Sitzungen der Gremien

Die Sitzungen werden durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder durch den Vorsitzenden selbst in Abstimmung mit der Geschäftsführung einberufen.

§ 7 Beschlussfassung

- 7.1 Beschlüsse von nachgeordneten Gremien sind Empfehlungen an das übergeordnete Gremium.
- 7.2 Ein Gremium ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.3 Der Vorsitzende hat auf eine möglichst einmütige Meinungsbildung hinzuwirken. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme; Mitarbeiter der Geschäftsführung (§ 9) und Gäste (§ 3 Abs. 1) stimmen nicht mit. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abweichende Meinungen sind auf Wunsch zu dokumentieren.
- 7.4 Beschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege herbeigeführt werden, falls hiergegen kein Mitglied Einspruch erhebt.

§ 8 Niederschriften und Arbeitsergebnisse

- 8.1 Über jede Sitzung eines Gremiums ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Verlauf in kurzer Form und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut wiedergibt.
- 8.2 Die Mitglieder des Gremiums und auf Anforderungen die Mitglieder der übergeordneten Gremien erhalten Ausfertigungen der Niederschrift und der Arbeitsergebnisse im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2. § 1 Abs. 5 ist zu beachten.
- 8.3 Im Übrigen entscheidet über die Weitergabe der Niederschriften und der Arbeitsergebnisse der Gremien die Geschäftsführung. Eine Weitergabe an Außenstehende ist den Gremien nur mit vorheriger Zustimmung der Geschäftsführung gestattet. Der notwendige Schriftverkehr erfolgt grundsätzlich über die Geschäftsstellen.
- 8.4 Alle Mitglieder und Gäste sind zur vertraulichen Behandlung der in den Sitzungen gemachten Wahrnehmungen und der Arbeitsergebnisse verpflichtet. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch deren Preisgabe die Interessen eines Mitgliedsunternehmens oder des Verbandes oder der Fortgang der Arbeiten des Gremiums beeinträchtigt werden könnten.

§ 9 Mitwirkung der Geschäftsstelle

- 9.1 In jeder Gremiensitzung soll nach Möglichkeit ein zuständiger Mitarbeiter der Geschäftsstelle anwesend sein. Dieser soll die Sitzung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden vorbereiten, den Vorsitzenden bei der Leitung der Sitzung und bei der Erstellung der Niederschrift unterstützen.
- 9.2 An jeder Sitzung können der oder die Geschäftsführer sowie in Abstimmung mit dem Vorsitzenden weitere fachkundige Mitarbeiter der Geschäftsstellen teilnehmen.

§ 10 Koordinierung der Arbeiten

- 10.1 Zur pflichtgemäßen Aufgabe jedes Lenkungsausschusses gehört die Steuerung und Zusammenfassung der Arbeiten der ihm nachgeordneten Arbeitsgremien.
- 10.2 Treten in einem Gremium Fragen auf, die das Aufgabengebiet eines anderen Gremiums berühren oder deren sachgerechte Behandlung eine Zusammenarbeit wünschenswert oder zweckmäßig erscheinen lässt, ist durch den Vorsitzenden unter Mitwirkung der Geschäftsstellen rechtzeitig eine Einbeziehung der beteiligten Gremien und Abstimmung der Arbeiten herbeizuführen.

§ 11 Sonstiges

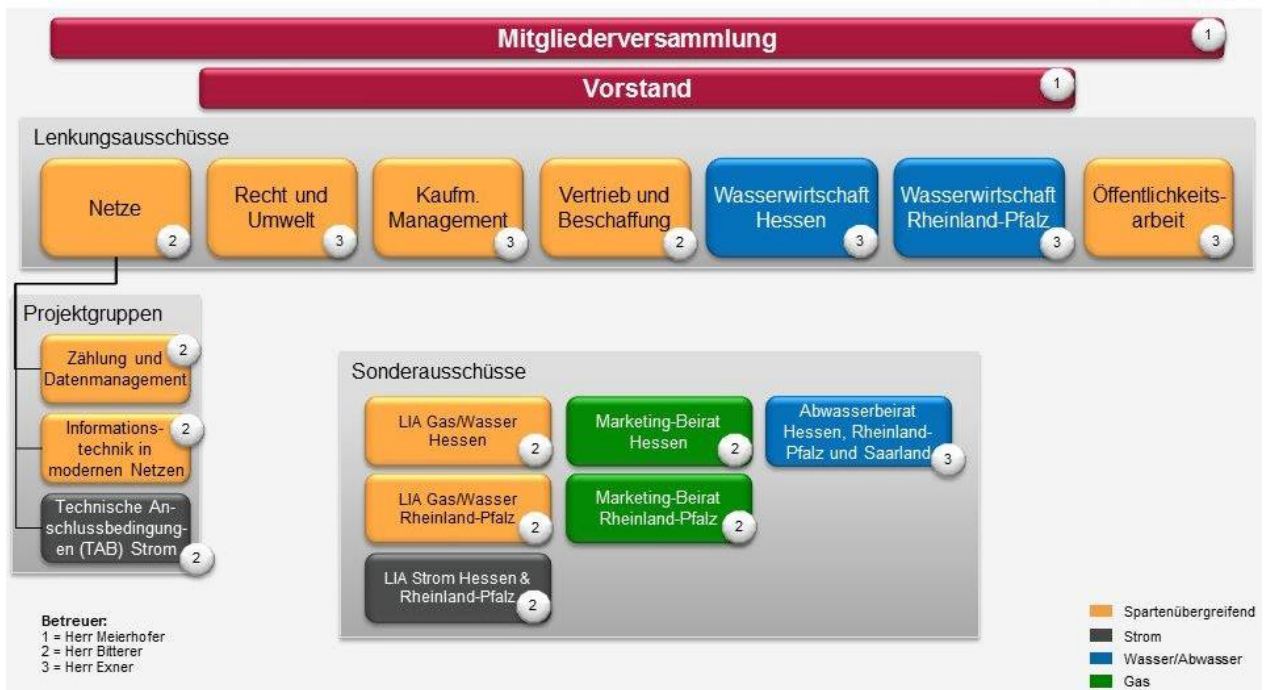
- 11.1 Finanzielle Verpflichtungen des Verbandes können von Arbeitsgremien nicht begründet werden.
- 11.2 Der Verband gewährt den Mitgliedern und Gästen der Gremien keine Sitzungsgelder, Reisespesen oder sonstige Entschädigungen.

Mainz, den 6. August 2008

Der Vorstand

Anlage

Gremienstruktur des Landesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz – LDEW – e.V.



Stand: November 2017